LRA Az. 7.1.3-0273/02/BL

Planbezeichnung:

Gemeinde Neuried

1. Anderuna

des Bebauungsplans Nr. 31 für das Gebiet Kraillinger Feld Südwest - Teil 1 in der Fassung vom 20. 12. 1999, in Kraft getreten am 20. 12. 1999

Planfertiger:

Frank Müller-Diesing

Dipl.Ing. Architektur Regierungsbaumeister Serge Schimpfle Dipl.lng. Stadtplanung Büro für Ortsentwicklungsund Bauleitplanung

Alte Brauerei Stegen Landsberger Straße 57 82266 Inning a.A. Telefon 08143/959323 Telefax 08143/959325

Der Bebauungsplan wurd 13.05.03 ng beschlossen und

kanntmachung

16.07.03

gefertigt am: geändert am:

Die Gemeinde

5. 11. 2002 25. 2.2003

NEURIED

erlässt gemäß § 2 Abs. 1 und 4 sowie §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 8. 1997 (BGBI. I S. 2141) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 1. 1990 (BGBI. I S. 132), Art. 91 der Bayer. Bauordnung - BayBO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. 8. 1997 (GVBI. S. 434) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. 8. 1998 (GVBI. S. 796) diese Bebauungsplanänderung als

Satzung:

1. Geltungsbereich

Dieser Bebauungsplan ändert den wirksamen Bebauungsplan für das Gebiet "Kraillinger Feld Südwest - Teil 1" in der Fassung vom 20. 12. 1999, rechtsgültig mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 20. 12. 1999.

2. Festsetzung 5.f wird wie folgt neu gefasst:

Über die durch Planzeichen 4.c festgesetzten Nebengebäude hinaus sind Gartengerätehäuser und Nebengebäude zur Unterbringung von Fahrrädern und Müll mit höchstens 6 m² Grundfläche je Grundstück allgemein zulässig. Auf den Reihen- und Doppelhausgrundstücken südlich und westlich der Planstraße A - Klosterbogen sind im Vorgartenbereich und an den seitlichen Grenzen zu Reihenmittelhausgrundstücken frei stehende, nicht an das Hauptgebäude angebaute Nebengebäude unzulässig.

Neuried, den 0 4/ 07, 03

Inning, den ... 25. 2. 2003

Gemeinde Neuried

(1. Bürgermeisterin isterin

(Planfertiger)

BEGRÜNDUNG

Die Gemeinde entspricht dem Änderungsantrag zahlreicher im Planungsgebiet wohnenden Neubürger, da die bisherige Festsetzung 5.f die Errichtung notwendiger Nebengebäude unzumutbar einschränkt. Entsprechend der weit offener gehaltenen Regelung in den nachfolgenden Bebauungsplänen Nr. 29 und 33 wird mit der vorliegenden Bebauungsplan-Änderung allein die Größe der Nebengebäude je Grundstück begrenzt und die ohnehin durch Zufahrten, Hauszugänge und Stellplätze stark belastete Vorgartenzone auf der Südseite des Klosterbogens von frei stehenden Nebengebäuden frei gehalten.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Entwurf des Änderungsbebauungsplans mit Begründung wurde gemäß § 13 Ziff. 2 i.V. mit § 3 Abs. 2 BauGB vom 0.7..01.03 bis 0.7..02.03 im Rathaus öffentlich ausgelegt.

(Siegel)

Neuried, den ... 0 4. 07. 03

Gemeinde Neuried

2. Die Gemeinde Neuried hat mit Beschluss des Gemeinderats vom1.3..05..03..... den Änderungsbebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Neuried, den0.4, 07, 03

(Siegel)

(1. Bürgermeisteria) 1. Bürgermeisterin

3. Der Änderungsbebauungsplan wurde am Anschlag an den Gemeindetafeln gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB bekannt gemacht. Der Änderungsbebauungsplan tritt damit nach § 10 Abs. 3 Satz 4 Neuried, Bauverwaltung, eingesehen werden.

(Siegel)

: - " >

Gemeinde Neuried

Da is (1. Bürgermeisterin) rin